

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^{ro}. 2.

München, den 23. Januar 1843.

I n h a l t :

Gesetz, die Erwerbung des Wohnhauses und der Sammlungen Göthe's in Weimar betreffend.

Gesetz,

die Erwerbung des Wohnhauses und der Sammlungen Göthe's in Weimar betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
 Pfalzgraf bey Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in
 Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres

Staatsraths und mit Beirath und der Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß, in so ferne die von mehreren Mitgliedern des teutschen Bundes beabsichtigten Unterhandlungen zur Erwerbung des Wohnhauses und der Sammlungen Göthe's in Weimar in der Eigenschaft eines gemeinschaftlichen und bleibenden teutschen National-Denkmales zu dem gewünschten Ziele führen